

**Achte Verordnung
zur Änderung des Regionalplans der
Industrieregion Mittelfranken (7)**

Vom 17.05.2010

Der Planungsverband Industrieregion Mittelfranken erlässt auf Grund von Art. 19 Abs. 1 Satz 2, 1. Halbsatz i. V. m. Art. 11 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 521) folgende Verordnung zur Änderung der normativen Vorgaben des Regionalplans der Industrieregion Mittelfranken in der Fassung der Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung vom 15. Juni 1988 (GVBl S. 170), zuletzt geändert durch Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung vom 02. Mai 2008 (Mittelfränkisches Amtsblatt S. 56):

§ 1

Die normativen Vorgaben des bisherigen Kapitels B IV 2.1 erhalten als neues Kapitel B II 1 folgende Fassung:

„B II Gewerbliche Wirtschaft und Dienstleistungen

1. Sektorale Wirtschaftsstruktur

1.1 Gewerbliche Wirtschaft

1.1.1 Bodenschätze

1.1.1.1 (Z) Zur Sicherung der Rohstoffversorgung und zur Ordnung der Rohstoffgewinnung werden nachfolgende Vorranggebiete für die Gewinnung von Bodenschätzen zur Deckung des regionalen und überregionalen Bedarfs ausgewiesen. Ihre Lage und Abgrenzung bestimmen sich nach Tekturkarte 6 zu Karte 2 „Siedlung und Versorgung“, die Bestandteil des Regionalplans ist:

- Vorranggebiete Quarzsand (QS)

Stadt Schwabach

- QS 1 (Stadt Schwabach)

Landkreis Erlangen-Höchstadt

- QS 2 (Gemeinde Adelsdorf)

Landkreis Nürnberger Land

- QS 4 (Gemeinde Burgthann)
- QS 5 (Stadt Lauf a. d. Pegnitz)
- QS 7 (Gemeinde Neunkirchen a. Sand)
- QS 9 (Markt Schnaittach)

Landkreis Roth

- QS 12a (Markt Wendelstein)
- QS 16 (Stadt Abenberg/Gemeinde Büchenbach)
- QS 17 (Gemeinde Büchenbach/Stadt Roth)
- QS 18 (Gemeinde Georgensgmünd/Gemeinde Röttenbach/Stadt Spalt)
- QS 19 (Stadt Hilpoltstein)
- QS 20 (Stadt Hilpoltstein)
- QS 23 (Stadt Roth)
- QS 29 (Stadt Abenberg)

- Vorranggebiete Ton (TO)

Landkreis Erlangen-Höchstadt

- TO 1 (Gemeinde Aurachtal)

Landkreis Fürth

- TO 2 (Stadt Langenzenn)
- TO 3 (Stadt Langenzenn)
- TO 4 (Stadt Langenzenn)

Landkreis Roth

- TO 5 (Markt Allersberg)
- TO 6 (Gemeinde Thalmässing)

- Vorranggebiete Spezialton (ST)

Landkreis Nürnberger Land

- ST 1 (Markt Schnaittach)

- Vorranggebiete Kalkstein (CA)

Landkreis Nürnberger Land

- CA 1 (Gemeinde Hartenstein)
- CA 2 (Gemeinde Pommelsbrunn)
- CA 3 (Markt Schnaittach/Gemeinde Simmelsdorf)
- CA 4 (Gemeinde Simmelsdorf)

- Vorranggebiete Dolomit (DO)

Landkreis Nürnberger Land

- DO 1 (Gemeinde Hartenstein)
- DO 2 (Gemeinde Pommelsbrunn)
- DO 3 (Gemeinde Simmelsdorf)

In den Vorranggebieten zur Gewinnung von Bodenschätzen sind raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, soweit diese mit der vorrangigen Funktion Gewinnung von Bodenschätzen nicht vereinbar sind.

Bei den Vorranggebieten QS 18, CA 1, CA 2, CA 4, DO 1 und DO 2 ist aufgrund ihrer Lage angrenzend zu einem Natura 2000-Gebiet auf Projektebene eine Prüfung gem. Art. 6 Abs. 3 der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG) erforderlich.

Bei dem Vorranggebiet QS 12a ist aufgrund seiner Lage innerhalb eines Natura 2000-Gebietes auf Projektebene eine Prüfung gem. Art. 6 Abs. 3 der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG) erforderlich.

- (G) Zur Sicherung der Rohstoffversorgung und zur Ordnung der Rohstoffgewinnung werden nachfolgende Vorbehaltsgebiete für die Gewinnung von Bodenschätzen zur Deckung des regionalen und überregionalen Bedarfs ausgewiesen. Ihre Lage und Abgrenzung bestimmen sich nach Tekturkarte 6 zu Karte 2 „Siedlung und Versorgung“, die Bestandteil des Regionalplans ist:

- Vorbehaltsgebiete Quarzsand (QS)

Landkreis Erlangen-Höchstadt

- QS 26 (Markt Lonnerstadt)

Landkreis Nürnberger Land

- QS 10 (Gemeinde Schwarzenbruck)
- QS 13 (ausmärkisches Gebiet)
- QS 14 (ausmärkisches Gebiet)
- QS 15 (ausmärkisches Gebiet)

Landkreis Roth

- QS 12b (Markt Wendelstein)
- QS 21 (Gemeinde Röttenbach)
- QS 24 (Stadt Roth)
- QS 27 (Stadt Abenberg)
- QS 28 (Gemeinde Röttenbach)

- Vorbehaltsgebiete Sand (SD)

Landkreis Erlangen-Höchstadt

- SD 1 (Gemeinde Röttenbach)

Landkreis Roth

- SD 2 (Stadt Hilpoltstein)
- SD 3 (Stadt Hilpoltstein)

- Vorbehaltsgebiete Ton (TO)

Landkreis Fürth

- TO 7 (Stadt Langenzenn)

- Vorbehaltsgebiete Spezialton (ST)

Landkreis Nürnberger Land

- ST 2 (Markt Schnaittach)
- ST 3 (Markt Schnaittach)

- Vorbehaltsgebiete Kalkstein (CA)

Landkreis Nürnberger Land

- CA 5 (Markt Schnaittach)

In den Vorbehaltsgebieten zur Gewinnung von Bodenschätzen soll der Funktion Gewinnung von Bodenschätzen bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden.

Bei den Vorbehaltsgebieten QS 10, QS 12b, QS 13, QS 14 und QS 15 ist aufgrund ihrer Lage innerhalb eines Natura 2000-Gebietes auf Projektebene eine Prüfung gem. Art. 6 Abs. 3 der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG) erforderlich.

1.1.1.2 (Z) Die Gewinnung von Bodenschätzen soll vorzugsweise in den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten realisiert werden.

(Z) In den Talauen des Flusssystemes von Rednitz-Pegnitz-Regnitz soll ein Nassabbau ausgeschlossen werden.

(G) Es ist von besonderer Bedeutung, dass ein Nassabbau außerhalb des Flusssystemes von Rednitz-Pegnitz-Regnitz grundsätzlich nur in Vorranggebieten mit der Folgefunktion Wasserfläche oder in Vorbehaltsgebieten stattfindet, wenn dort mit Hilfe eines Raumordnungsverfahrens eine Raum- und Umweltverträglichkeit einer künftigen Wasserfläche festgestellt wurde.

1.1.1.3 (Z) Die Abbaugelände sollen entsprechend einer vorausschauenden Gesamtplanung, soweit möglich Zug um Zug mit dem Abbaufortschritt, einer Folgefunktion zugeführt werden. Für die Vorranggebiete zur Gewinnung von Bodenschätzen werden als Folgefunktionen bestimmt:

Vorranggebiete	Landwirtschaft	Forstwirtschaft	ökologische Ausgleichsfläche/ Biotop	Wasserfläche	gewerbliche Nutzung
QS 1		X	X		
QS 2	X				
QS 4		X	X		
QS 5		X	X		
QS 7		X	X		
QS 9		X	X	X	
QS 12a		X			
QS 16	X	X	X	X	
QS 17		X			
QS 18	X	X		X	X
QS 19		X	X	X	
QS 20		X	X		
QS 23		X			
QS 29		X			
ST 1	X	X	X		
TO 1	X		X		
TO 2	X	X	X		X
TO 3	X		X		X
TO 4		X	X		
TO 5	X	X	X		
TO 6	X		X		X
CA 1			X		
CA 2		X	X		
CA 3		X	X		
CA 4			X		
DO1			X		
DO2			X		
DO3			X		

1.1.1.4 (G) Bei der verkehrlichen Erschließung ist im Einvernehmen mit der zuständigen Straßenbauverwaltung und der betroffenen Gemeinden eine Vermeidung bzw. Minimierung von daraus resultierenden Belastungen insbesondere der Ortsdurchfahrten anzustreben. Dabei sind auch Summenwirkungen mehrerer gleichzeitiger Abbauvorhaben zu berücksichtigen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Ersten des auf die Veröffentlichung folgenden Monats in Kraft.

Nürnberg,

Planungsverband
Industrieregion Mittelfranken (7)

Matthias Thürauf
Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender